



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

---

**2011/2084(INI)**

22.6.2011

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über Online-Glücksspiele im Binnenmarkt  
(2011/2084(INI))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Jürgen Creutzmann

PR\_INI

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG .....	8

# ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt (2011/2084(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 20. April 2011 „Grünbuch. Online-Glücksspiele im Binnenmarkt“ (KOM(2011)0128),
- unter Hinweis auf die Artikel 56, 51 and 52 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- in Kenntnis der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2010 zum Rahmen für Glücksspiele und Wetten in den EU-Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2009 zur Integrität von Online-Glücksspielen<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der

---

<sup>1</sup> insbesondere der Urteile in den Rechtssachen Schindler 1994 (C-275/92), Gebhard 1995 (C-55/94), Läärä 1999 (C-124/97), Zenatti 1999 (C-67/98), Anomar 2003 (C-6/01), Gambelli 2003 (C-243/01), Lindman 2003 (C-42/02), Fixtures Marketing Ltd v OPAP 2004 (C-444/02), Fixtures Marketing Ltd v Svenska Spel AB 2004 (C-338/02), Fixtures Marketing Ltd v Oy Veikkaus Ab 2005 (C-46/02), Stauffer 2006 (C-386/04), Unibet 2007 (C-432/05), Placanica u.a. 2007 (C-338/04, C-359/04 und C-360/04), Kommission v Italien 2007 (C-206/04), Liga Portuguesa de Futebol Profissional 2009 (C-42/07), Ladbrokes 2010 (C-258/08), Sporting Exchange 2010 (C-203/08), Sjöberg und Gerdin 2010 (C-447/08 und C-448/08), Markus Stoß u.a. 2010 (C-316/07, C-358/07, C-359/07, C-360/07, C-409/07 und C-410/07), Carmen Media 2010 (C-46/08), Engelmann 2010 (C-64/08).

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2009)0097.

<sup>3</sup> ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

<sup>5</sup> ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>5</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt<sup>6</sup>,
  - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Rechtsausschusses (A7-0000/2011),
- A. in der Erwägung, dass der Markt für Glücksspiele im Internet stetig wächst,
- B. in der Erwägung, dass es keinen speziellen europäischen Rechtsakt für die Regulierung von Glücksspielen im Internet gibt,
- C. in der Erwägung, dass die Marktfragmentierung es einerseits den regulierten Anbietern schwer macht, ein legales Angebot grenzüberschreitend anzubieten, andererseits aber auch den Verbraucherschutz sowie die Bekämpfung der mit dem Glücksspiel verbundenen Kriminalität praktisch unmöglich macht,
- D. in der Erwägung, dass europaweit einheitliche Mindeststandards zum Schutze der Spieler und Verbraucher und in der Kriminalitätsbekämpfung unabdingbar sind,
- E. in der Erwägung, dass Artikel 56 AEUV die Dienstleistungsfreiheit garantiert, dass aber Internet-Glücksspiele von der Dienstleistungsrichtlinie explizit ausgenommen wurden, da sie keine normale Dienstleistung darstellen,
- F. in der Erwägung, dass die große Zahl von Vertragsverletzungsverfahren und von Urteilen des EuGH auf eine große Rechtsunsicherheit in diesem Bereich schließen lässt,
- G. in der Erwägung, dass Glücksspiele und Wetten im Internet ein größeres Sucht- und Gefahrenrisiko bergen als traditionelle Präsenz-Glücksspiele,

---

<sup>1</sup> ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

<sup>2</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>3</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

<sup>4</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

<sup>6</sup> ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

- H. in der Erwägung, dass Glücksspiele eine erhebliche Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten, für gemeinnützige und wohltätige Zwecke sowie für die Sportfinanzierung darstellen,
- I. in der Erwägung, dass die Integrität des Sports unbedingt sichergestellt und weiterer Wettbetrug vermieden werden muss,
1. ist der Auffassung, dass eine effiziente Regulierung des Glücksspielmarktes im Internet insbesondere
    - (1) den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in natürliche und überwachte Bahnen lenken,
    - (2) den ungesetzlichen Glücksspielmarkt eindämmen,
    - (3) einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz gewährleisten und
    - (4) Suchtgefahren bei Glücksspielen vorbeugen sowie
    - (5) sicherstellen sollte, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt werden,
    - (6) dass den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs vorgebeugt wird und
    - (7) dass ein erheblicher Teil der öffentlichen Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke verwendet wird;
  2. unterstreicht die Sicht des EuGH<sup>1</sup>, dass das Internet lediglich ein Kanal zum Anbieten von Glücksspielen ist;

### ***Subsidiaritätsprinzip***

3. ist der Ansicht, dass der Glücksspielsektor stark von den unterschiedlichen Traditionen und Kulturen der Mitgliedstaaten geprägt ist und die Glücksspielmärkte sehr unterschiedlich reguliert sind, so dass dem Subsidiaritätsprinzip in diesem Sektor eine besonders wichtige Rolle zukommt;
4. ist der Ansicht, dass ein attraktives legales Angebot an Glücksspielen im Internet den unlizenzierten Schwarzmarkt erheblich zurückdrängen und auch die Einnahmen für den Staat erhöhen könnte;
5. lehnt daher einen europäischen Rechtsakt über die einheitliche Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes ab, ist aber dennoch der Auffassung, dass ein einheitlicher europäischer Ansatz in manchen Teilbereichen sinnvoll wäre;
6. respektiert die Entscheidung einiger Mitgliedstaaten, Glücksspiele im Internet ganz zu verbieten; spricht sich aber gegen staatliche Monopole auf Online-Glücksspiele aus;
7. betont aber mit Nachdruck, dass Mitgliedstaaten, die den Glücksspielmarkt im Internet öffnen, vollständige Transparenz sicherstellen und einen diskriminierungsfreien Wettbewerb ermöglichen müssen; legt den Mitgliedstaaten in diesem Falle nahe, ein Lizenzierungsmodell einzuführen, welches es jedem europäischen Anbieter von Glücksspielen, der die durch die Mitgliedstaaten auferlegten Bedingungen erfüllt, ermöglicht, eine Lizenz zu beantragen;

---

<sup>1</sup> Carmen Media 2010 (C-46/08).

8. ist der Ansicht, dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen im Glücksspielmarkt nicht anwendbar ist, dass aber im Sinne des Binnenmarktes gleichwohl vereinfachte Verfahren zur Lizenzbeantragung in mehreren Mitgliedstaaten eingerichtet werden sollten;
9. fordert im Sinne des Prinzips der „aktiven Subsidiarität“ einen gemeinsamen Regulierungsrahmen, welcher verbindliche hohe Mindeststandards im Bereich der Prävention von Spielsucht und Wettbetrug und beim Jugendschutz festlegt; weist ein Anbieter deren Erfüllung nach, so sollten die anderen Mitgliedstaaten diesen Nachweis der Erfüllung der Mindeststandards anerkennen, können aber weitere Bedingungen festsetzen; ist der Ansicht, dass ein europaweiter Verhaltenskodex für Internet-Glücksspiele ein erster Schritt sein könnte;
10. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie zu diesen Mindeststandards vorzuschlagen, falls keine anderweitige Einigung erzielt werden sollte; gegebenenfalls sollte auch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten ins Auge gefasst werden;
11. fordert die Kommission sowie die Mitgliedstaaten gemeinsam dazu auf, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen effektiv zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden;

#### ***Zusammenarbeit von Regulierungsstellen***

12. ist besorgt über die möglicherweise entstehende Fragmentierung des europäischen Online-Glücksspielmarktes, welche dem Aufbau eines legalen Angebots vor allem in den kleineren Mitgliedstaaten entgegenwirkt;
13. fordert daher den starken Ausbau der Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsstellen unter der Koordinierung der Europäischen Kommission, um gemeinsame Standards zu entwickeln sowie um gemeinsam gegen den unregulierten Schwarzmarkt vorzugehen; insbesondere für die Identifikation von Spielern und die Bekämpfung von Geldwäsche sind nationale Insellösungen nicht erfolgreich; das GREF-Netzwerk sowie das Binnenmarkt-Informationssystem könnte hierfür als Basis dienen;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, statistische Daten zu den Internet-Glücksspielmärkten sowie zur Spielsucht in der EU zu erheben und zu veröffentlichen;
15. fordert die Kommission auf, die Bildung eines Netzwerkes von nationalen Organisationen, die sich um Spielsüchtige kümmern, anzustoßen, um einen Austausch von Erfahrungen und von bewährten Praktiken zu ermöglichen;

#### ***Glücksspiel und Sport***

16. stellt fest, dass Sportwetten insbesondere auf Wettkämpfe in kleineren Sportarten ein Risiko für die Integrität des Sportes darstellen können; ist daher der Auffassung, dass Sport- und Wettbetrug in ganz Europa geahndet werden sollte;
17. ist sich der Wichtigkeit des Beitrags der Glücksspieleinnahmen zur Sportfinanzierung in den Mitgliedstaaten bewusst; eine weitere Entwicklung des Glücksspielmarktes im Internet sollte daher nicht zu einer Verminderung der Sportfinanzierung führen;
18. verweist auf die Notwendigkeit von pragmatischen Lösungen in Bezug auf Werbung und Sponsoring von Sportveranstaltungen durch Anbieter von Internet-Glücksspielen; ist der Ansicht, dass gemeinsame Werbestandards gefunden werden sollten, die schwache

Verbraucher genügend schützen, gleichzeitig aber Sponsorship von internationalen Veranstaltungen ermöglichen, und dass Werbeverbote in jedem Falle nicht zielführend sind;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Der Glücksspielmarkt im Internet befindet sich in stetigem Wachstum. Aktuellen Zahlen zufolge finden heutzutage etwa 10 % aller Glücksspiele in Europa im Internet oder über vergleichbare Vertriebskanäle wie etwa Mobiltelefone oder interaktive Fernsehplattformen statt mit steigender Tendenz und einem Marktvolumen von mehr als 10 Milliarden Euro.

Der Markt der Präsenz-Glücksspiele sowie der Internet-Glücksspielmarkt sind von einem vielfältigen Produktangebot geprägt: einerseits klassische Lotto- und Lotteriespiele; aber auch Sportwetten; Poker; Bingospiele sowie Wetten auf Pferde- und Windhundrennen gemäß dem Totalisatorverfahren.

Das Internet ist von Natur aus ein grenzüberschreitendes Medium. Glücksspiele im Internet machen daher nicht an Grenzen halt. Durch das stetig größere Angebot und die steigende Anzahl der Spieler wird auch die in Europa derzeit bestehende Marktfragmentierung in diesem Bereich immer offensichtlicher. In zahlreichen Mitgliedstaaten bestehen totale Verbote oder Verbote mit Erlaubnisvorbehalt, andere wiederum haben einen völlig offenen und liberalisierten Markt.

Wie der EuGH in zahlreichen Urteilen festgestellt hat, sind Glücksspiele keine normalen Dienstleistungen. Daher sind sie etwa von der Dienstleistungsrichtlinie explizit ausgenommen worden, auch wenn die Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 56 AEUV selbstverständlich auch für Glücksspiele gilt. Die Mitgliedstaaten können, unter anderem auf Grundlage der Artikel 51 und 52 AEUV, ihren Markt weitgehend selbst regeln, solange diese Regelungen kohärent zu den angestrebten Zielen, zum Beispiel der Bekämpfung von Spielsucht, sind.

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Traditionen kommt dem Subsidiaritätsprinzip in diesem Sektor aber eine besonders starke Rolle zu. Die Mitgliedstaaten bestimmen weitgehend selbst, wie sie ihren Glücksspielmarkt regulieren wollen. Diese sehr unterschiedliche Regulierung führt im Internet allerdings auch zu Marktverzerrungen. Glücksspielanbieter aus Mitgliedstaaten mit offenen Märkten und niedrigen Steuersätzen sind auch in Ländern zu erreichen, in denen Internet-Glücksspiel verboten ist, oder machen lizenzierten Online-Anbietern Konkurrenz. Diese Anbieter, sowie Anbieter von Präsenz-Glücksspielen aus diesen Ländern sind kaum konkurrenzfähig. Außerdem besteht im Internet ein unregulierter Schwarzmarkt erheblichen Umfangs.

Zentrales Ziel muss es daher sein, diesen Schwarz- und Graumarkt erheblich einzudämmen. Eine Option für die Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Ziels wäre die totale Prohibition; welche dann aber auch streng durchgesetzt werden müsste. Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips können sich die Mitgliedstaaten für diese Option entscheiden.

Besser wäre jedoch die Schaffung eines legalen Angebots an Glücksspielen im Internet. Dies darf jedoch keinesfalls zur Schaffung eines (staatlichen) Monopols auf Glücksspiele im Internet führen, da Monopole nur selten ein ausreichendes Angebot gewährleisten. Daher sollte der Markt geöffnet und genügend Anreize für Unternehmen geschaffen werden, um ein legales Angebot anzubieten. Hierfür ist ein Lizenzmodell der beste Weg, vorausgesetzt; dass dieses auf dem Prinzip des diskriminierungsfreien Wettbewerbes beruht. In diesem System, welches in einigen Mitgliedstaaten wie etwa Frankreich und Italien bereits mit Erfolg



eingeführt wurde, legen nationale Regulierungsstellen die Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen fest. In Frankreich zum Beispiel ist seit der Einführung des Lizenzsystems der Anteil der legalen Anbieter sprunghaft angestiegen: mehr als 80 % des französischen Internet-Glücksspielmarktes entfällt nun auf lizenzierte Anbieter. Um Diskriminierungen zu vermeiden, muss die Zahl der zur Verfügung stehenden Lizenzen ausreichend hoch oder unbegrenzt sein; des Weiteren dürfen keine indirekten Diskriminierungen, etwa im Bereich von technischen Standards, bestehen.

Ein offener und geordneter Markt für Glücksspiele im Internet setzt eine unabhängige und starke nationale Regulierungsstelle voraus. Diese muss die Rahmenbedingungen für Glücksspiele festlegen, und diese vor allem auch durchsetzen können. Nationale Regulatoren müssen also mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, um Verstöße zu ahnden und gegen illegale Anbieter vorzugehen.

Auf Grund der grenzüberschreitenden Natur des Internets sind die Mitgliedstaaten alleine aber nicht in der Lage, alle Bereiche des Internet-Glücksspiels zu regeln. Daher ist eine stark ausgebaute Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsstellen unabdingbar. Bisher besteht lediglich Kooperation in kleinem Umfang, etwa in Form von bilateralen Verfahren. Nötig wären aber institutionalisierte Kooperationen, etwa auf Grundlage des Binnenmarkt-Informationssystems, um effizient und schnell Informationen zu teilen. Auch ein ausgebautes Netzwerk der Regulatoren, koordiniert von der Kommission, wäre denkbar. Nur mit einem gemeinsamen europäischen Absatz kann verhindert werden, dass unregulierte Anbieter Regulierungslücken ausnutzen und nationale Regulierungsstellen gegeneinander ausspielen. Daher sind die Kommission und die Mitgliedstaaten gefordert, schnell zu handeln, um die Verbraucher in Europa vor unseriösen Anbietern zu schützen.

Glücksspiele bergen ein Suchtrisiko. Studien belegen, dass seit Einführung von Internet-Glücksspielen vor etwa 10 Jahren die Zahl der Menschen, die sich an Zentren zur Unterstützung von Spielsüchtigen wenden, signifikant angestiegen ist. Es gibt bereits zahlreiche Initiativen, sowohl von Regulierungsstellen als auch in Form von Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen, welche das problematische Spielverhalten und die Spielsucht im Internet einzudämmen versuchen. Hier ist es allerdings wenig zielführend, wenn in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Standards gelten. Es gibt zwar in vielen Mitgliedstaaten sowohl bei staatlichen und privaten Anbietern von Glücksspielen im Internet vorbildliche Schutzmaßnahmen. Diese basieren aber oft auf rein nationalen Standards und sind daher mit dem Gedanken des Binnenmarktes nicht kompatibel. So wird etwa in einigen Mitgliedstaaten ein elektronischer Personalausweis zur Identitätskontrolle im Internet gefordert. Ausländer haben einen solchen Ausweis oft nicht und sind daher von Internet-Glücksspielen ausgeschlossen, selbst wenn sie dauerhaft in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Daher sind europäische technische Standards wichtig, welche gemeinsam von der Industrie, Verbraucherschützern und der Kommission erstellt werden könnten. Sie senken auch die Markteintrittsbarrieren für Anbieter von Glücksspielen aus anderen europäischen Ländern. Niedrigere Markteintrittsbarrieren sind ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines legalen und regulierten Glücksspielmarktes.

Der Schutz von Minderjährigen vor Glücksspielen ist ein weiteres universelles Ziel, welches nicht unterschiedlichen Traditionen oder Kulturen unterliegt. Es liegt daher nahe, europaweite Mindeststandards für den Schutz von Minderjährigen, die Bekämpfung von Spielsucht, aber

auch die Bekämpfung von Geldwäsche und anderer mit dem Glücksspiel assoziierter Kriminalität festzulegen. Dies könnte in Form eines Richtlinienvorschlags der Kommission geschehen, welcher europaweit gültige Mindeststandards festlegt, die für alle regulierten Anbieter von Internet-Glücksspielen verbindlich wären. Den Mitgliedstaaten stünde es darüber hinaus frei, weitere Kriterien festzulegen. Entschlossenes Handeln durch die Kommission und die Mitgliedstaaten ist wichtig, um europaweit ein einheitliches und hohes Mindestschutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

In den meisten Mitgliedstaaten tragen die Einnahmen aus Glücksspielen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken und zur Sportförderung bei. Allerdings gilt dies nur für legale und regulierte Anbieter von Glücksspielen. Illegale Anbieter führen keine Steuern ab und leisten daher auch keinen Beitrag für die Gesellschaft. Ein auf mitgliedstaatlicher Ebene regulierter Markt würde dazu führen, dass Anbieter von Glücksspielen im Internet einen Großteil der erhobenen Glücksspielsteuern im Land des Spielers abführen müssten. Dies ist wichtig, damit die öffentlichen Einnahmen aus Glücksspiel in ganz Europa für die Sportförderung und andere gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen. Im Bereich von Pferdewetten etwa kann auf diese Weise sichergestellt werden, dass den Züchtern ein Anteil aus den Wetteinnahmen zukommt, der für die weitere Finanzierung der Zucht nötig ist.

Leider gab es in der Vergangenheit immer wieder Fälle von Wettbetrug im Sport, welcher die Integrität des Sports in Frage stellt. Es liegt im direkten Interesse von allen Beteiligten, also der Sportsverbände, der Fans, der Anbieter von Glücksspielen sowie der Spieler, die Integrität des Sports zu sichern und Wettbetrug zu unterbinden. Wettbetrug kann am besten auf europäischer Ebene bekämpft werden. Deshalb sollte die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein System entwickeln, das den Wettbetrug wirksam bekämpft. Ein gemeinsames Vorgehen gegen Wettbetrug schafft auch mehr Gewicht gegenüber außereuropäischen kriminellen Wettbetrügern.

Im Sinne der Integrität des Sports müssen Interessenskonflikte zwischen den Anbietern von Sportwetten und Sportvereinen vermieden werden. Werbung für Glücksspiele oder das Sponsern eines Sportvereins an sich stellen jedoch noch keinen Interessenskonflikt dar. Werbe- und Sponsorverbote sind daher klar abzulehnen.